

Die Einwohnergemeinde Derendingen

beschliesst gestützt auf:

- die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere
- § 56, lit. ades Gemeindegesetzes vom 27. März 1949
- § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941
- § 26 lit. a der Gemeindeordnung vom 26. April 1951

folgende

Polzeiverordnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Gebiet der Einwohnergemeinde Derendingen.

§ 2

Zuständigkeit

- 1 Die Ortspolizeibehörden haben für die Einhaltung dieser Polzeiverordnung zu sorgen.
- 2 Die Mitwirkung der Kantonspolizei im Rahmen von Gesetz und Uebung bleibt vorbehalten.
- 3 Für die Lösung von speziellen Aufgaben, insbesondere solche im Bereiche des Verkehrs und der Ruhe und Ordnung wird eine fünfgliedrige Polizei- und Verkehrskommission gewählt.

§ 3

Anzeige

- 1 Jedermann ist berechtigt, Uebertretungen im Sinne dieser Verordnung beim Friedensrichter anzuzeigen.
- 2 Wenn Interessen der Gemeinde tangiert werden, sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Einwohnergemeinde Derendingen hiez zu gehalten, soweit sie persönlich eine Uebertretung feststellen.

§ 4

Verfügungen der Ortspolizei

Die Ortspolizeibehörden nach § 2 Abs. 3 sind berechtigt, im Rahmen ihrer Befugnisse, Verfügungen zu erlassen; sie können diese für den Widerhandlungsfall mit der Androhung von Haft oder Busse gemäss Art. 292 StGB verbinden.

§ 5

- Beschwerde**
- 1 Gegen Verfügungen der Ortspolizei behörden kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde erhoben werden:
 - a) Gegen solche des Ammanns bzw. seines Stellvertreters an die Gemeinderatskommission
 - b) gegen solche der Gemeinderatskommission, der Gesundheitskommission und der Polizei- und Verkehrskommission an den Einwohnergemeinderat
 - 2 Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
 - 3 In allen Fällen bleibt das Beschwerderecht an den Regierungsrat gemäss § 223 des Gemeindegesetzes gewahrt.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Immissionen

§ 6

- Generelle Bestimmung**
- Es ist untersagt, Lärm irgendwelcher Art zu erzeugen, der durch unzumutbare Vorkehren oder durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden kann.
- Im Rahmen des Umweltschutz-Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die festen und flüssigen Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

§ 7

- Motorfahrzeuge**
- Fahrzeugführer dürfen namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten keinen vermeidbaren Lärm erzeugen. Untersagt sind vor allem:
- a) andauerndes, unsachgemässes Benützen des Anlassers und unnötiges Vorwärmen und Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge;
 - b) fortgesetztes unnötiges Herumfahren;
 - c) das Zuschlagen von Wagentüren, Motorhauben, Kofferraumdeckel etc.;
 - d) Störung durch Radioapparate und andere Tonwiedergabegeräte, die im Fahrzeug eingebaut oder mitgeführt werden;
 - e) Motorfahrzeuge sind so zu unterhalten und zu benützen, dass sie keinen vermeidbaren Lärm und Rauch entwickeln;
 - f) der Motor ist auch bei kürzeren Halten abzustellen.

§ 8

- Gewerbliche Arbeiten**
- 1 Die bei Bauarbeiten und anderen gewerblichen Arbeiten verwendeten Maschinen sind entsprechend der Lärmbekämpfungstechnik auszurüsten.
 - 2 Pressluftgeräte und andere lärmverursachende Maschinen dürfen im Wohngebiet von 18.00 bis 06.30 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr nicht in Betrieb gesetzt werden.
 - 3 Lärmige Arbeiten sind wenn immer möglich in geschlossenen Räumen auszuführen. Fenster und Türen sind nötigenfalls geschlossen zu halten.
 - 4 Lärmerzeugende Verrichtungen im Freien sind in Wohngebieten von 19.30 bis 06.30 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr einzustellen.

- 5 Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Ruf- und Ventilationsanlagen sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie ausserhalb des Betriebes für welche sie bestimmt sind, stark störend wirken.
- 6 In Notfällen können vom Ammannamt, vorbehältlich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, Ausnahmen gestattet werden.

§ 9

Gartenhäusliche und andere Arbeiten

- 1 Das Rasenmähen ist nur unter Verwendung wirksamer Schalldämpfer und nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.30 Uhr, samstags bis 18.00 Uhr gestattet.
- 2 Andere ruhestörende Verrichtungen wie z.B. das Ausklopfen von Teppichen sowie sonstige lärmige Arbeiten, insbesondere mit Maschinen, sind ebenfalls nur innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Zeiten gestattet.
- 3 Für motorisch betriebene Holz- und Baumsägen findet § 8 Abs. 4 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.
- 4 An Sonn- und Feiertagen ist jede ärgerniserregende Beschäftigung untersagt.

§ 10

Mechanische Tonträger, Musikinstrumente und dergleichen

- 1 Radio- und Fernsehapparate, Geräte zur mechanischen oder elektrischen Tonwiedergabe und Grammophone, sollen grundsätzlich nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Ihr Betrieb bei offenen Fenstern oder Türen sowie im Freien ist nur gestattet, wenn dadurch die Nachbarschaft nicht belästigt wird. Das Gleiche gilt für Musikinstrumente aller Art und für störende Unterhaltung.
- 2 Lautsprecher und entsprechende Geräte zur Tonverstärkung dürfen in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Ammannamtes und nur während den festgelegten Zeiten in Betrieb gesetzt werden.
- 3 In Gartenwirtschaften sind nach 21.00 Uhr Verstärkeranlagen auszuschalten. Ab 22.00 Uhr ist jeglicher Musikbetrieb im Freien zu unterlassen; ausgenommen hievon sind diejenigen Anlässe, für welche die zuständigen Gemeindebehörden besondere Ausnahmebewilligungen erteilt haben.
- 4 Die Verwendung von Lautsprechern zum Zwecke der Werbung bedarf einer besonderen Bewilligung des Ammannamtes.
- 5 Der Gemeinderat kann die Inbetriebnahme von Tonträgern an gewissen Oertlichkeiten der Gemeinde gänzlich verbieten.

§ 11

Modellflugzeuge und dergleichen

In Wohngebieten ist die Inbetriebnahme lärmiger Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen nicht gestattet.

§ 12

Haustierhaltung

- 1 Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen sind Hunde an der Leine zu führen. Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass Strassen, Trottoirs, Fusswege, Anlagen und Kulturland nicht durch ihre Tiere verunreinigt werden und dass die Nachbarschaft nicht durch anhaltendes Gebell gestört wird.

- 2 Die Ortspolizeibehörden können im Wohngebiet (ausgenommen bei landwirtschaftlichen Betrieben) das Halten von Kaninchen, Hühnern Pfauen und anderen Tieren verbieten, wenn deren Haltung in der Nachbarschaft zu Unzukömmlichkeiten führt.

§ 14

Rauch- und Geruchsbelästigung

- 1 Rauch- und Geruchsbelästigungen sind durch technisch mögliche Vorkehrungen auf ein Mindestmass zu beschränken. Das Verbrennen von Kunststoffen, Oel- und Gummiabfällen ist verboten.
- 2 Das Verbrennen von Gartenabfällen und dergleichen im Freien ist im Wohngebiet nur werktags von 07.00 - 20.00 Uhr gestattet. Sogenannte Mottfeuer sind jeweils spätestens um 20.00 Uhr zu löschen; samstags um 19.00 Uhr. In jedem Falle ist dabei auf die Interessen der Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen.
- 3 Das Entzünden von stehendem dürrn Gras ist untersagt.
- 4 Futtersilo-Anlagen sind so zu decken, zu unterhalten und zu bedienen, dass sie für die Nachbarschaft nicht belästigend sind. Beim Nichtbeachten setzen die Ortspolizeibehörden bestimmte Zeiten zur Futterentnahme fest.

B. Oeffentlicher Verkehr

§ 15

Fahrzeuge, Auto-wracks, und dgl. Umzüge, Sport-anlässe

- 1 Alle Unterhalts- und Reparaturarbeiten (Waschen, Oelwechsel usw.) an Fahrzeugen (Auto, Motorrad, Traktor und dgl.) sind auf öffentlichem Areal und insbesondere an Gewässern und Brunnen untersagt. Dasselbe gilt für die Vornahme solcher Arbeiten auf Privatareal, wenn dadurch öffentliches Areal verunreinigt wird. Hinsichtlich der baulichen Massnahmen (Benzinabscheider etc.) wird auf die Bestimmungen des Baureglementes verwiesen.

Ausgediente Fahrzeuge, Altpneus, Metalle

- 2 Das Abstellen von Autowracks im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist untersagt, ebenso das Parkieren von Motorfahrzeugen ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Plätzen.
- 3 Umzüge, Sportanlässe und dgl. auf öffentlichem Areal bedürfen einer Bewilligung des Ammannamtes.
- 4 Die Hausbesitzer sind verpflichtet, genügend Abstellplätze für die Fahrzeuge zu schaffen.

Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe ausreichende Abstellflächen für Fahrzeuge zu schaffen. Für Einzelheiten gelten die im Anhang IV des Baureglementes enthaltenen Regeln.

Bei bestehenden Bauten und baulichen Anlagen kann die Baubehörde Abstellplätze verlangen, wenn die Erstellung notwendig und zumutbar ist.

Kann der Bauherr die verlangten Abstellflächen nicht auf seinem Grundstück schaffen, weil die nötige Fläche nicht zur Verfügung steht oder die Einrichtung aus verkehrstechnischen Gründen oder aus solchen des Ortsbildschutzes nicht gestattet werden kann, so hat er sich darüber auszuweisen, dass ihm ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung von in angemessener Entfernung liegenden öffentlichen oder privaten Abstellplätzen zusteht (Einkauf).

Kann der Bauherr die verlangten Abstellflächen nicht auf seinem Grundstück schaffen und ist ein Einkauf im Sinne von Abs. 3 nicht möglich, so hat der nach Vorschrift der Gemeinde:

- a) entweder sich an einem Gemeinschaftsunternehmen zur Schaffung von Abstellflächen zu beteiligen
- b) oder nach § 43 des Kant. Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn angemessene Beiträge an die Errichtung öffentlich zugänglicher Abstellflächen zu leisten (Auskauf); die Gemeinde hat die Beiträge in einen Fonds zu legen und bestimmungsgemäss zu verwenden.

Schutt/Glas

- 5 Der Gemeinderat kann durch besonderen Beschluss von Dauerparkierern auf öffentlichen Strassen und Plätzen eine Gebühr erheben. Er erlässt hierzu die Ausführungsbestimmungen und setzt die Gebühr fest.
- 6
 - a) Ausgediente Fahrzeuge, Altpneus, Altmetall, Schutt und Flaschenglas dürfen weder auf privaten noch auf öffentlichen Plätzen frei gelagert oder deponiert werden. Auch dürfen solche nicht auf öffentliche oder private Schuttdeponien geführt, sondern müssen Altstoffhändlern abgegeben werden. Die Baukommission führt keine Sammelaktionen durch. das Bausekretariat gibt in allen Fragen Auskunft.
 - b) Fahrzeuge und Altpneus müssen bei den staatlich festgelegten Sammelstellen abgegeben werden.
 - c) Für Altmetall und Schutt sowie Flaschenglas wurden Sammelstellen geschaffen. Altmetall und Schutt können in den Mulden beim Werkhof deponiert werden. Das Flaschenglas ist den dazu bereitgestellten Glascontainern im Dorf zu deponieren. Für beide gelten folgende Oeffnungszeiten: An Arbeitstagen von 07.00 bis 19.00 Uhr resp. im Winter von 07.45 bis 19.00 Uhr; samstags von 09.00 bis 17.00 Uhr.

Landwirtschaft

§ 16

Verschmutzung

Bei Strassenverschmutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, können für Kantonsstrassen das Baudepartement und für Gemeindestrassen der Gemeinderat von den Verursachern ausserordentliche Beiträge für die Reinigungsarbeiten erheben.

Jauchegrube

Jauchegrube entleeren und ausführen ist in den Wohngebieten an den Wochenenden zu unterlassen.

§ 17

Kinderspiele und dergleichen

Ballspiele und das Fahren mit Kinderfahrzeugen und Rollschuhen sind überall dort zu unterlassen, wo es der öffentliche Verkehr nicht zulässt.

§ 18

Lebhäge

Lebhäge und Sträucher längs öffentlicher Strassen und Trottoirs sind so zurückzuschneiden, dass sie weder Fussgänger noch Fahrzeuge behindern. Nötigenfalls kann die Polizei- und Verkehrskommission oder die Baukommission das Zurückschneiden auf Kosten der Eigentümer anordnen.

(§ 262 EG ZGB)

Wenn der Eigentümer sein Grundstück als Weide benützt, so hat der zum Schutze der Nachbargrundstücke die erforderlichen Einfriedungen zu erstellen und zu erhalten. Den Strassen, Wegen und Fusswegen entlang darf ein Grundstück mit Stacheldraht oder anderen Einrichtungen nur eingefriedigt

werden, wenn die Einzäunung auf der Strassenseite so abgeschirmt wird, dass Menschen und Tiere sich nicht verletzen können. Diese Bestimmung ist auf Berggebiete nicht anwendbar.

Mangels gegenteiliger Vereinbarung dürfen neue Einfriedigungen, die auf der Grundstücksgrenze oder in einem Abstand von weniger als 3 m von der Grenze entfernt stehen, eine Höhe von höchstens 2 m erreichen. Der Regierungsrat kann im Interesse der Verkehrssicherheit über den Abstand von Bäumen und Sträuchern sowie über die zulässige Höhe von Einfriedigungen längs öffentlichen Strassen besondere Vorschriften aufstellen.

Die besonderen strassenpolizeilichen Vorschriften bleiben vorenthalten. (Für Einfriedigungen und Stützmauern längs öffentlichen Strassen vgl. § 49 des Baureglementes).

Sichtzonen

(§ 50 KBR)

Der Kanton und die Gemeinden können in ihren Erschliessungsplänen Sichtzonen festlegen, um bei Strasseneinmündungen, Kurven und Ausfahrten freie Sicht zu gewährleisten.

In den Sichtzonen darf die freie Sicht in der Höhe zwischen 0.50 m und 3 m nicht beeinträchtigt sein.

Die Vorschriften der Verordnung über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

C. Gesundheitspolizei

§ 19

Campieren

Das Campieren im Gemeindegebiet ist bewilligungspflichtig.

§ 20

Immissionen

(§ 61 KBK)

Bauten und bauliche Anlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik so auszuführen, abzuändern und zu unterhalten, dass sie möglichst wenig Lärm, Abgase, Rauch, Staub, üble Gerüche, Erschütterungen, Strahlungen oder andere Immissionen erzeugen; diese müssen für die Nachbarschaft zumutbar sein.

Die Baubehörde kann auch den Umbau und die bauliche Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen untersagen, wenn es zum Schutz gegen übermässige Einwirkungen erforderlich ist und weniger einschneidende Massnahmen nicht genügen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 648 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 21

Kehricht

- 1 a) Kehricht und andere Abfälle aus dem Haushalt sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben. Es dürfen im Freien, insbesondere im Wald, keine wilden Deponien angelegt werden.
- b) Brennbares Material muss der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- c) Abfälle aus dem Garten gehören in die Kehrichtabfuhr oder auf den Komposthaufen.
- d) Altglas ist vom übrigen Kehricht auszuscheiden und den im Dorfe aufgestellten Sammelmulden zuzuführen.

- Abfuhr**
- 2 a) Der Kehrriech ist am Morgen der Abfuhrtage rechtzeitig in offiziell zugelassenen Gefässen bereitzustellen.
- b) Die täglichen Haushaltabfälle sind in fest verschnürten Säcken aus offiziell zugelassenem Material (wetterfestes Papier, halogenfreier, unschädlicher Kunststoff) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.
- Deponien**
- 3 a) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art einschliesslich des Kleinkehrriechts sowie von Fahrzeugen und Geräten ist verboten.
- b) Im weiteren ist Ziff. 4 des Reglementes der Kebag betreffend Anlieferung von Abfällen zu beachten.
- c) Deponie auf private Kosten:
Diese Abfälle sind vom Besitzer selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Bausekretariat gemäss bestehender Vorschrift zu beseitigen und auf einem hiezu geeigneten und zu diesem Zweck bezeichneten Platz voll auf Kosten des Verursachers zu deponieren.
- Verbot**
- 4 a) Es ist Verboten, flüssige und schlammige, wassergefährdende Stoffe, welche für den Bestand, den Betrieb oder die Leistungsfähigkeit von Abwasseranlagen schädlich sein können, an Kanalisationen aller Art oder an die Abwasserreinigungsanlage abzugeben.
- b) Das Zerkleinern von festen Abfällen zur Abgabe an die Kanalisation (Küchenmühlen und dergleichen) ist untersagt. Verboten ist auch das Versickernlassen sowie die langfristige Lagerung solcher Stoffe und Gebinde.
- Altpapier**
- 5 Gebündeltes Altpapier (Zeitungen, Hefte und dergleichen) sind auszuscheiden und für besondere Sammlungen (Schulen, Altstoffhändler etc.) bereitzustellen.
- Gifte/giftige Flüssigkeiten**
- 6 a) Für Gifte wird auf die geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verwiesen.
- b) Giftige, stark korrosive, schlammige, explosive oder gesundheitsschädigende Flüssigkeiten werden nicht angenommen. Diese sind nach Rücksprache mit dem Bausekretariat auf besondere Art zu beseitigen.
- Industrie- und Gewerbeabfälle**
- 7 a) Die aus Industrie und Gewerbe anfallenden flüssigen Abfälle sind nach Rücksprache oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Bausekretariat zu beseitigen, sofern dies nicht auf eine andere zulässige Art geschieht.
- b) Dasselbe gilt für alle Rückstände, welche den Revisions- und Reinigungsunternehmen im Zusammenhang mit Tankanlagen sowie Oel- und Benzinabscheidern anfallen.
- c) Von der ordentlichen Abfuhr sind gewerbliche und industrielle Abfälle grundsätzlich ausgeschlossen.
- 8 Von der ordentlichen Kehrriechabfuhr sind ausgeschlossen:
- a) Flüssige, teigige, stark durchnässte, heisse, feuergefährliche, giftige, stark korrosive sowie gesundheitsschädigende Abfälle;
- b) Abbruch- und Aushubmaterial einschliesslich Bauschutt, sowie Schnee, Eis, Mist, Steine etc.
- 9 Das private Sammeln sowie das private Beseitigen von flüssigen Abfällen einschliesslich des Verbrennens grösserer Mengen im eigenen Betrieb bedarf einer besonderen Bewilligung durch die zuständige kantonale Amtsstelle.

§ 22

Tote Tiere, Tierische Abfälle

- 1 Für die Beseitigung von Bälgen, Metzgerei- und Schlachtabfällen sowie von Kadavern sind die Verordnung zum Bundesgesetz über Abfälle die Bekämpfung von Tierseuchen vom 15.12.1967 sowie die Kantonalen Vollzugsvorschriften massgebend.
- 2 Kadaver können im Werkhof bei den Gemeindearbeitern oder direkt im Konfiskatraum beim Schlachthaus Subingen abgegeben werden. Grössere Mengen sind in einer Kadaververbrennungsanstalt verbrennen zu lassen.
- 3 Sie dürfen keinesfalls vergraben oder dem Hauskehricht beigegeben werden.

D. Gewerbe und Handel

§ 23

Ruhetags- regelung

- 1 Oeffentliche Ruhetage sind (allg. verbindliche Ruhetagspflicht):
 - die Sonntage
 - Neujahr, Karfreitag, 1. Mai ab 12 Uhr mittags, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August ab 12 Uhr mittags, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November) und Weihnachten.
- 2 Lokale Ruhetage sind (für öffentliche Büros):
 - Berchtoldstag (2. Januar), Ostermontag, Pfingstmontag, 1. Mai und 1. August ganzer Tag und Stephanstag (26. Dezember).

1. Normalordnung

§ 24

Polizeistunde, Freinächte

- a) Oeffnungszeiten am Morgen 05.00 Uhr
Ausnahmen: Karfreitag, Betttag, Weihnachten 10.00 Uhr
- b) Schliessungszeit Sonntag - Donnerstag 23.30 Uhr
Freitag und Samstag 00.30 Uhr
Ausnahmen: - 1. Mai, 1. August 02.00 Uhr
 - Nikolaustag (6. Dezember) 03.00 Uhr
 - Gesetzl. Tanztage (öffentl. Tanz) im Saal 03.00 Uhr
 - Lokale mit Spezialbewilligungen
- c) Polizeistunde aufgehoben am:
 - Silvester
 - Neujahr
 - Kilbitage

§ 25

Hausierwesen

- 1 Zur Ausübung eines Hausiergewerbes ist ein solothurnisches Patent erforderlich, das auf Verlangen den Organen der Kantonsoder Ortspolizei vorzuweisen ist.
- 2 Die Veranstaltungen von Schaustellungen, das Aufstellen von Schaubuden jeder Art usw. auf öffentlichem oder privatem Areal bedürfen einer besonderen Bewilligung der Gemeinderatskommission. Die Bestimmungen von § 24 des kantonalen Gesetzes über die Märkte und das Wandergerwebe vom 29. November 1981 finden sinngemäss Anwendung.

§ 26

Unterhalts- und Festanlässe, Tombola, Lottomatch

Begehren um Durchführung von Unterhalts- oder Festanlässen usw. sind unter Verwendung des amtlichen Anmeldeformulars dem Ammannamt zur Begutachtung zu unterbreiten. Vorbehalten bleibt die Erteilung der Bewilligung durch die kantonale Gewerbe- und Handelspolizei. Die Zuteilung der Lottomatches erfolgt durch die Gemeinderatskommission.

III. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27

Uebertretungen, Ahnung

- 1 Strafbar ist die vorsätzliche und die fahrlässige Uebertretung dieser Verordnung.
- 2 Uebertretungen werden mit einer Geldbusse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.
- 3 Soweit eidgenössische oder kantonale Gesetzesbestimmungen verletzt oder missachtet werden, erfolgt Anzeige beim Amtsgericht.
- 4 In leichten Fällen und bei Jugendlichen unter 18 Jahren kann an die Stelle der Verzeigung eine Verwarnung durch die Gemeinderatskommission treten.
- 5 Jugendliche unter 16 Jahren können bei erstmaliger Uebertretung unter Anzeige an die Eltern verwarnt werden.

§ 28

Gebühren

Die Gemeinde erhebt die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren.

§ 29

Inkrafttreten

- 1 Die Vorliegende Polizeiverordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

NAMENS DER EINWOHNER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 3423 vom 19. Juni 1982